

# **Kantonale Vorschriften zum Thema «Fahrräder» und «Langsamverkehr»**

**Rechtsabklärung  
im Auftrag von Pro Velo Schweiz**

BERNHARD WALDMANN (Gesamtleitung)  
(Prof. Dr. iur, RA)

ANDRE SPIELMANN  
(MLaw, RA)

August 2010

# INHALTSVERZEICHNIS

KANTONALE VORSCHRIFTEN ZUM THEMA «FAHRRÄDER» UND «LANGSAMVERKEHR» .....	1
INHALTSVERZEICHNIS .....	2
<b>§ 1</b> <b>AUSGANGSLAGE, FRAGESTELLUNG UND VORGEHEN</b> .....	<b>1</b>
I.    AUSGANGSLAGE .....	1
II.   GEGENSTAND UND VORGEHENSWEISE .....	1
<b>§ 7</b> <b>E-BIKES</b> .....	<b>5</b>
I.    GEBÜHREN UND STEUERN .....	7
II.   VERKEHRSANORDNUNGEN .....	35
III.  FÖRDERUNGSBEITRÄGE .....	39
IV.  SPESENENTSCHÄDIGUNG KANTONSPERSONAL .....	40

# § 1 AUSGANGSLAGE, FRAGESTELLUNG UND VORGEHEN

## I. Ausgangslage

1. Pro Velo Schweiz ist der nationale Dachverband der Velofahrenden. Über 35 Regionalverbände mit 28'000 Mitgliedern in der ganzen Schweiz vertreten zusammen mit Pro Velo Schweiz die Interessen der Velofahrenden für mehr Spass, Gesundheit, Sicherheit und eine gesunde Umwelt. Pro Velo Schweiz feiert in diesem Jahr das 25-Jahr-Jubiläum. Aus diesem Anlass plant Pro Velo, eine Dokumentation sämtlicher Erlasse auf kantonaler Ebene zum Thema Velo zusammenzustellen (u.a. Finanzierung, Infrastruktur, Baugesetz, Steuergesetz, etc.), um diese dann den Regionalverbänden im Sinne einer „Best Practice“ zur Verfügung zu stellen.

2. Das Institut für Föderalismus erhielt im Mai 2010 von Pro Velo Schweiz den Auftrag, eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen zum Thema Fahrräder und Langsamverkehr in den Kantonen zu erstellen. Gegenstand des Mandats bildet somit eine flächendeckende und bereichsübergreifende Zusammenstellung der relevanten Regelungen über «Fahrräder» und «Langsamverkehr» in den kantonalen Erlassen. Die Vorschriften der Kantone Bern, Freiburg und Wallis sollen in beiden Amtssprachen (deutsch und französisch) abgebildet werden. Abzubilden sind jeweils auch Angaben zur Fassung (Datum) und – soweit vorhanden – Hinweise zum Zustandekommen der entsprechenden Regelung.

## II. Gegenstand und Vorgehensweise

1. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bilden die kantonalen Rechtsgrundlagen «de lege lata» zum Thema **Fahrräder** und **Langsamverkehr**. Angestrebt wird eine möglichst vollständige Erfassung der massgebenden kantonalen Rechtsgrundlagen de lege lata zu «Fahrrädern» und «Langsamverkehr». Angesichts der in der Natur der Sache liegenden Unschärfe des Untersuchungsgegenstandes ist eine abschliessende Darstellung von Vorschriften, die für Fahrräder und den Langsamverkehr in irgendeiner Weise relevant sind, kaum möglich. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Recherche über ein Bündel von möglicherweise relevanten «Schlüsselbegriffen» («Suchworte»). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Vorschriften, welche zwar von der Thematik her zwar durchaus einen Zusammenhang mit Fahrrädern und Langsamverkehr aufweisen, bei denen jedoch kein charakteristisches Suchwort (Fahrräder, Velo, Radweg etc.) vorkommt, unberücksichtigt geblieben sind.

Im Einzelnen erfolgte die Recherche gestützt auf die an der Besprechung vom Mai 2010 bestimmten Suchworte. Diese ergeben sich aus der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Dokumentation:

- Langsamverkehr
- Fahrrad/Fahrräder, Velo
- E-Bike, Motorfahrrad, Motorfahrräder
- Radweg, Radstreifen, Radroute
- Abstellplätze
- bike-and-ride, park-and-ride

Bezüglich der französischsprachigen Gesetzessammlungen wurden folgende Suchworte verwendet:

- mobilité douce
- vélo, bicyclette
- cycliste
- pistes/bandes cycables
- vélo électrique
- bike-and-ride, park-and-ride
- place de stationnement
- itinéraires de randonnée cyclist
- véhicules à moteur et deux-rouer
- cyclomoteur

Die Suche innerhalb italienischsprachiger Erlasse erfolgte auf der Basis folgender Suchworte:

- bicicletta, biciclo, bici
- velocipede
- corsia/pista ciclabile
- bicicletta elettrica
- posieggi, parcheggio
- seutiero
- veicolo a due
- motorino, ciclomotore

**2.** Die Recherche der relevanten Vorschriften erfolgte über die Online-Plattform «Lex-Find» ([www.lexfind.ch](http://www.lexfind.ch)). Der Auftrag beschränkte sich dabei auf die Darstellung von **Bestimmungen mit Erlasscharakter**, die in den elektronisch abrufbaren Gesetzessammlungen der Kantone abgespeichert sind. Andere rechtlich relevante Dokumente wie Leitlinien, Konzepte, Sach- und Richtpläne werden hingegen in der Regel nicht in die Studie miteinbezogen<sup>1</sup>. Ebenso wenig ist die Analyse von konkreten Auslegungsproblemen Gegenstand des Auftrags.

**3.** Die einzelnen kantonalen Regelungen zum Thema «Fahrräder» und «Langsamverkehr» werden nachfolgend unter § 2–11 in einem tabellarischen Überblick nach **unterschiedlichen Sachthemen** geordnet dargestellt.

- Zunächst werden *baurechtliche Vorschriften* (§ 2) abgebildet, die einen Bezug zu Fahrrädern und zum Langsamverkehr aufweisen. Dazu gehören Bestimmungen über die Errichtung von Abstellplätzen für Fahrräder als Baubewilligungsvoraussetzung, Erleichterungen und Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht für Kleinbauten wie Fahrradunterstände und besondere Vorschriften über Nutzungsziffern.
- In § 3 folgt eine Aufstellung kantonalen Vorschriften über die Erstellung und den Betrieb von *öffentlichen Abstellplätzen* für Fahrräder auf öffentlichem Grund und bei öf-

---

<sup>1</sup> Ausnahmsweise werden Dokumente ohne Erlasscharakter trotzdem aufgeführt, falls sie auf den offiziellen Websites der Kantone verfügbar sind und sich im entsprechenden Kanton keine Gesetzesbestimmungen zur Thematik finden lassen (vgl. insb. für den Teilbereich «Radwege», unten § 4). Zu Illustrationszwecken werden in weiteren Sachbereichen für einige Kantone exemplarisch solche «anderen rechtlich relevanten Grundlagen» aufgeführt.

fentlichen Einrichtungen (insb. bei Bahnhöfen, Haltestellen und anderen öffentlichen Einrichtungen).

- Ein besonderer Abschnitt (§ 4) ist den *Radwegen* und *Radrouten* gewidmet. Aufgezeigt werden dabei zunächst Bestimmungen über den Begriff von Strassen und Wegen und die Strassenhoheit, ferner Vorschriften über die Netzfestlegung und Netzplanung, sodann Bestimmungen über den Bau und den Unterhalt von Radwegen und Radrouten und schliesslich Vorschriften betreffend die Finanzierung solcher Werke.
- Unter dem Titel «*Öffentliches Abgaberecht*» werden verschiedene Gruppen von Vorschriften zusammengefasst (§ 5): so zunächst (Ausführungs-)Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung und Velovignette, sodann Vorschriften zu Gebühren im Zusammenhang mit Fahrrädern sowie Regelungen über Steuerabzüge im Zusammenhang mit Fahrrädern.
- Ein weiterer Abschnitt (§ 6) befasst sich mit *Verkehrsordnungen und -massnahmen* im Zusammenhang mit Fahrrädern. Dargestellt werden Regelungen über Verkehrsbeschränkungen, radsportliche Veranstaltungen, Ordnungsbussen und -verfahren sowie die sog. «Velo-Prüfung».
- In einem gesonderten Kapitel werden einschlägige Vorschriften über *E-Bikes* aufgelistet (§ 7).
- Regelungen betreffend Fahrräder finden sich ferner auch im *öffentlichen Personalrecht* (§ 8) und im *Behördenorganisationsrecht* (§ 9).
- Gesondert behandelt werden Vorschriften im Zusammenhang mit *Schulen und Schulanlagen* (§ 10). Dazu gehören Regelungen zur Ausstattung von Schulanlagen, Regelungen betreffen Schulweg und Schülertransporte, Schulausflüge und Verkehrsunterricht.
- Die Übersicht schliesst mit einer Zusammenstellung von besonderen Bestimmungen (§ 11), die sich keiner der hiervor genannten Kategorien zuordnen lassen.

**4.** Mit Bezug auf die **Darstellung** der relevanten Bestimmungen sind folgende Punkte zu beachten:

- Die massgeblichen Erlasse werden in der aktuellen Fassung (Stand: vom 1. Juli 2010) angegeben.
- Zum besseren Verständnis werden die relevanten Vorschriften teilweise in ihrem Kontext zitiert. Befindet sich die für Fahrräder einschlägige Vorschrift beispielsweise in einem gesonderten Absatz, kann es Sinn machen, gerade die ganze Vorschrift abzubilden.
- Wo nötig, erfolgt zudem ein Hinweis auf allfällige bundesrechtliche Vorgaben.
- Für die Kantone Bern, Wallis und Freiburg werden die massgeblichen Gesetzesbestimmungen in der Zusammenstellung in beiden Amtssprachen angegeben.

**5.** Mit Bezug auf die historischen Angaben zum Entstehungsdatum und den Hinweisen auf das Zustandekommen der einzelnen Vorschriften gilt es zu unterscheiden:

- Wo es sich um Vorschriften handelt, die zusammen mit dem Erlass in Kraft getreten sind, deckt sich deren Entstehungsdatum mit jenem des ganzen Erlasses. Eine Recherche über die Urheberschaft einer einzelnen Vorschrift würde weitere Recherchen voraussetzen, die über die Analyse der Erlasstexte und grösstenteils wohl aber über das Studium der Materialien hinausreichen würde (z.B. welche Parlamentarier haben welche Änderungsanträge gestützt auf welche Einflüsse aus der Gesellschaft eingebracht?).

- Bei Vorschriften, die im Rahmen einer Teilrevision eines bestehenden Erlasses hineingekommen sind, erfolgen die Hinweise auf das Inkrafttreten in einer Fussnote.

Im Rahmen der Recherchierarbeit wurde mit den oben angegebenen Suchworten auf der Datenbank des Zentrums für Demokratie (ZDA)<sup>2</sup> nach kantonalen Abstimmungsvorlagen zur Thematik gesucht. Bei den 14 erzielten Treffern handelte es sich – abgesehen von einer an der Urne *verworfenen* Gesetzesinitiative im Kanton Basel-Landschaft betreffend «*Gratis-Velonummern*» – samt und sonders um Referendumsabstimmungen zu Ausgabebeschlüssen in Zusammenhang mit Krediten für den Bau resp. die Instandhaltung/Restaurierung von Radwegen. Diese Informationen sind für die Auftraggeberin nicht oder nur von beschränktem Nutzen, weshalb vorliegend darauf verzichtet wurde, sie in die Zusammenstellung einzufügen.

---

<sup>2</sup> <[http://www.c2d.ch/inner.php?table=dd\\_db](http://www.c2d.ch/inner.php?table=dd_db)> (besucht am 20. August 2010).

## § 7 E-BIKES

### Bundesrechtliche Vorgaben

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

#### Art. 18<sup>3</sup> – Motorfahräder

«Motorfahräder» sind:

- a. «Leicht-Motorfahräder», das heisst einplätzig, einspurige Fahräder, speziell eingerichtete Fahräder für das Mitführen einer behinderten Person und spezielle Fahrrad-/Behindertenfahrstuhlkombinationen mit elektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von 0,25 kW;<sup>4</sup>
- b. andere einplätzig Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h in eingefahrenem Zustand auf ebener Strasse und einem Hubraum von höchstens 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren;
- c. motorisierte «Behindertenfahrstühle», das heisst einplätzig Rollstühle mit drei oder mehr Rädern und eigenem Antrieb zur Benützung durch behinderte Personen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h in eingefahrenem Zustand auf ebener Strasse und einem Hubraum von höchstens 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren.<sup>5</sup>

#### Art. 24<sup>6</sup> – Fahräder und Kinderräder

<sup>1</sup> «Fahräder» sind Fahrzeuge mit wenigstens zwei Rädern, die durch mechanische Vorrichtungen ausschliesslich mit der Kraft der darauf sitzenden Personen fortbewegt werden. Kinderräder und Behindertenfahrstühle gelten nicht als Fahräder.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> «Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrad entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Für Fahrrad-/Behindertenfahrstuhlkombinationen, ausgenommen Fahräder mit Nachlaufteilen (Art. 210 Abs. 5), gelten die Vorschriften für mehrspurige Fahräder sinngemäss.<sup>9</sup>

#### Art. 51 – Elektrischer Antrieb

<sup>1</sup> Auf elektrischen Antriebsmotoren müssen auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben vermerkt sein:

- a. Name oder Marke des Motorenherstellers;
- b. die Betriebsspannung in Volt;
- c. die Dauerleistung in kW (Art. 46 Abs. 4);
- d. die Drehzahl in 1/min entsprechend der Dauerleistung.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Der Strom für den Antrieb muss durch einen Schalter unterbrochen und die Inbetriebnahme des Fahrzeugs durch Unbefugte verhindert werden können. Bei Überlastung des elektrischen Antriebs muss eine Hauptsicherung den Stromkreis unterbrechen.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juli 2002, in Kraft seit 1. April 2003 (AS 2002 3216).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2109).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2109).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Mai 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2002 (AS 2002 1938).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2109).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Juni 2005, in Kraft seit 1. Okt. 2005 (AS 2005 4111).

<sup>9</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005 (AS 2005 4515). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2109).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2109).

<sup>3</sup> Der Strom für den Antrieb muss bei Vollbremsung selbsttätig ausschalten oder mitbremsen. Eine Stromrekuperation ist zulässig. Eine Bremse muss eine Reibungsbremse sein.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der NEV.

## Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51)

### Art. 3 – Ausweiskategorien

(...)

<sup>3</sup> Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt:

(...)

M: Motorfahräder.

### Art. 5 – Ausnahmen von der Ausweispflicht

<sup>1</sup> Keinen Lernfahrausweis benötigen:

(...)

c. Gesuchsteller um den Führerausweis der Spezialkategorien G und M.

<sup>2</sup> Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen:

(...)

d. eines Leicht-Motorfahrrades;

(...)

### Art. 72 – Ausnahmen

<sup>1</sup> Weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen:

(...)

k. Leicht-Motorfahräder<sup>11</sup>

(...)

### Art. 90 – Rechtsstellung; Zulassung

<sup>1</sup> Die Motorfahräder unterstehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen den Vorschriften über die Fahräder.

<sup>2</sup> Motorfahräder sind zum Verkehr zugelassen, wenn sie mit dem Fahrzeugausweis für Motorfahräder und dem im Fahrzeugausweis genannten, gültigen Kontrollschild versehen sind.<sup>12</sup>

### Art. 91 – Fahrzeugausweis

<sup>1</sup> Der Fahrzeugausweis wird erteilt, wenn

a. der Fahrzeugtyp aufgrund der Typenprüfung als Motorfahrrad anerkannt ist;

b. das Einzelfahrzeug dem anerkannten Motorfahrradtyp entspricht;

c. für das Motorfahrrad, das im Ausland hergestellt wurde, nachgewiesenermassen eine Zollveranlagung durchgeführt wurde oder es von der Zollveranlagung befreit ist.

<sup>2</sup> Der Fahrzeugausweis wird aufgrund einer gruppenweisen Prüfung der Motorfahräder beim Hersteller oder Importeur nach Artikel 92 oder aufgrund einer Einzelprüfung nach Artikel 93 abgegeben. Er ist unbefristet gültig.

<sup>3</sup> Zuständig für die Abgabe des Fahrzeugausweises ist bei der gruppenweisen Prüfung die Zulassungsbehörde des Kantons, in dem der Betrieb liegt. ...

<sup>4</sup> Der Fahrzeugausweis für Motorfahräder ist stets mitzuführen.

<sup>11</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Juli 2002, in Kraft seit 1. April 2003 (AS 2002 3259).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 3 der V vom 2. Sept. 1988 (AS 1988 2352).



Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen gelten Fahrräder, die zusätzlich mit Elektromotor und Batterie ausgerüstet sind (sog. E-Bikes), definitionsgemäss als Motorfahrräder. Die Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Motorfahrräder sind damit (grundsätzlich) anwendbar. Zusätzlich unterstehen derartige E-Bikes den Vorschriften gemäss Artikel 51 VTS. E-Bikes mit Elektromotorantrieb bis 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von 0,25 kW gelten als Leicht-Motorfahrräder (Art. 18 lit. a VTS). In solchen Fällen ist kein Führerausweis erforderlich. Fahrzeugausweise und Kontrollschilder werden ebenso wenig benötigt (Art. 5 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 72 Abs. 1 lit. k VZV).

## I. Gebühren und Steuern<sup>13</sup>

### Bundesrechtliche Vorgaben

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)

Art. 3 – Befugnisse der Kantone und Gemeinden

<sup>1</sup> Die kantonale Strassenhoheit bleibt im Rahmen des Bundesrechts gewahrt.

<sup>2</sup> Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde.

<sup>3</sup> Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet.

<sup>4</sup> Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.<sup>14</sup>

<sup>5</sup> Massnahmen für die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer richten sich, soweit sie nicht zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs erforderlich sind, nach kantonalem Recht.

<sup>6</sup> In besondern Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten.

Art. 106 – Ausführung des Gesetzes

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften und bezeichnet die zur Durchführung zuständigen eidgenössischen Behörden. Er kann das Bundesamt für Strassen zur Regelung von Einzelheiten ermächtigen.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Im Übrigen führen die Kantone dieses Gesetz durch. Sie treffen die dafür notwendigen Massnahmen und bezeichnen die zuständigen kantonalen Behörden.

<sup>13</sup> Es folgen spezifisch auf E-Bikes anwendbare Gesetzesbestimmungen. Die allgemein auf herkömmliche Fahrräder anwendbaren Normen im Bereich der Steuern und Gebühren finden sich in § 5, I. und II.

<sup>14</sup> Fassung des Satzes gemäss Anhang Ziff. 73 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197; BBI 2001 4202).

<sup>15</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 14. Dez. 2001, in Kraft seit 1. April 2003 (AS 2002 2767; BBI 1999 4462).

<sup>3</sup> Die Kantone bleiben zuständig zum Erlass ergänzender Vorschriften über den Strassenverkehr, ausgenommen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für Eisenbahnfahrzeuge.  
(...)

## Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)

### 3. Abschnitt: Betreten und Befahren des Waldes

#### Art. 14 – Zugänglichkeit

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

<sup>2</sup> Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

#### Art. 15 – Motorfahrzeugverkehr

<sup>1</sup> Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden.

## AG

## Verordnung über die Steuern, Abgaben und Gebühren im Strassenverkehr vom 5. November 1984 (755.111)

### § 8 – Fahrzeugausweise

1 Die Gebühren für Fahrzeugausweise betragen:

(...)

f) Fahrzeugausweis für Motorfahräder<sup>16</sup>

1. Abgabe des Fahrzeugausweises an den Importeur oder Hersteller Fr. 4.–
2. Abgabe durch Zulassungsbehörde an den Halter Fr. 15.–
3. Duplikat Fr. 15.–

### § 24<sup>17</sup> – Kontrollschilder, Versicherungsprämien

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Kontrollschilder betragen:

(...)

c) Kontrollschild für Motorfahrrad Fr. 10.–<sup>18</sup>

(...)

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Übertragung von Kontrollschildern an Dritte beträgt pro Einzelkontrollschild beziehungsweise Kontrollschilderpaar bis Fr. 125.–<sup>19</sup>

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Abgabe von Vignetten für Fahrräder und das Inkasso der Kollektiv-

<sup>16</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 475).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 16. Oktober 1989, in Kraft seit 1. Dezember 1989 (AGS Bd. 13 S. 105).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 3. November 1993, in Kraft seit 1. Januar 1994 (AGS Bd. 14 S. 483).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 475).

Haftpflichtprämien für Fahrräder und Motorfahrräder beträgt Fr. 1.– bis Fr. 5.–<sup>20</sup>

Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977 (755.110)

§ 1 – Steuer- und Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Motorfahrrädern, die mit aargauischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind, haben eine Verkehrssteuer bzw. Verkehrsgebühr zu entrichten.<sup>21</sup>

<sup>2</sup> Für Fahrzeuge, deren Standort von einem anderen Kanton in den Kanton Aargau verlegt wird, und für Fahrzeuge aus dem Ausland, wird die Verkehrssteuer von dem Tage an erhoben, an welchem sie nach den bundesrechtlichen Vorschriften mit aargauischen Kontrollschildern versehen werden bzw. hätten versehen werden müssen.

§ 2 – Ausnahmen

<sup>1</sup> Von der Verkehrssteuer bzw. Verkehrsgebühr sind befreit:

- a) Fahrzeuge des Bundes,
- b) Fahrzeuge der Konsulate und der hohen ausländischen Konsularbeamten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten,
- c) Fahrzeuge, die im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt sind,
- d) Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzfahrzeuge,
- (...)

<sup>2</sup> Werden die im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, so wird die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.

§ 3 – Berechnung nach PS und Nutzlast

<sup>1</sup> Die nach den Steuer-PS festgesetzte Verkehrssteuer wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Hubvolumen des Motors in cm}^3 \times 5,093}{1000}$$

<sup>2</sup> Für Fahrzeuge mit Rotationskolbenmotoren gelten 2/3 des Kammervolumens als Hubraum.

<sup>3</sup> Für Elektromobile wird der Berechnung die durch den Hersteller garantierte Dauerleistung an der Motorwelle zu Grunde gelegt.

<sup>4</sup> Bruchteile bis 0,49 PS werden ab-, solche von 0,5 PS an aufgerundet.

<sup>5</sup> Für den Begriff der Nutzlast gilt die Umschreibung in der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) vom 27. August 1969. Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau ist die Verkehrssteuer nach dem höchsten Steuertarif zu entrichten.

§ 14 – Motorfahrräder

Die Verkehrsgebühr für Motorfahrräder beträgt pauschal Fr. 20.–.

Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 12. November 1984 (Strassenverkehrsverordnung, SVV; SAR 991.111)

Art. 7 – Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

(...)

- c) die Bewilligung für die Verwendung von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern abseits öffentlicher Strassen zu Sport- und Vergnügungszwecken gemäss § 6 GVS;

<sup>20</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 20. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 389).

<sup>21</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 17. Oktober 1989, in Kraft seit 1. Januar 1990 (AGS Bd. 13 S. 109).

d) die Bewilligung für das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder auf Gemeindestrassen gemäss Art. 20 Abs. 2 VRV;  
 (...)

**AR**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr vom 24. April 1983 (EG SVG; bGS 761.11)

**Art. 2<sup>22</sup> – Strassenverkehrssteuer**

Wer Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuganhänger und Motorfahräder hält, die im Kanton Appenzell A.Rh. ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren, hat eine Steuer zu bezahlen.

**Art. 3<sup>23</sup> – Steuerbefreiung/Steuerheraufsetzung**

<sup>1</sup> Von der Strassenverkehrssteuer sind befreit:

- der Bund, soweit das Bundesrecht es vorschreibt;
- der Kanton für alle seine Fahrzeuge;
- die Gemeinden und Gemeindeverbände für Fahrzeuge, die ausschliesslich der Feuerwehr, dem Krankentransport oder dem Strassenunterhalt dienen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, weitere Personen von der Steuerpflicht ganz oder teilweise zu befreien.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, emissionsarme Fahrzeuge und solche mit niedrigem Energieverbrauch teilweise von der Strassenverkehrssteuer zu befreien.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Strassenverkehrssteuern für Fahrzeuge, die an einen anderen Halter oder an eine andere Halterin übergehen und anerkannte Emissionsnormen nicht erfüllen, um höchstens 30% heraufsetzen.

**Art. 7 – Strassenverkehrsgebühren**

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt Gebühren für amtliche Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr wie die Durchführung von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von Verfügungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Gebührentarif zum EG SVG vom 28. November 1995 (bGS 761.32)

Art. 1 – Prüfungen	1. Inverkehrsetzung	2. periodische Nachprüfung
a) Fahrzeuge	Halterwechsel	
Motorfahräder	60	40
Motorfahräder, Prüfung nach Polizeirapport		60
b) Führer	Theorie	Praktisch
Kategorie	technisch Verkehr	
Motorfahrrad	30	
Art. 2 – Ausweise	Fr.	
a) Fahrzeug		

<sup>22</sup> Geändert am 29. April 1990 (If. Nr. 333) und am 27. April 1997 (If. Nr. 638).

<sup>23</sup> Geändert am 29. April 1990 (If. Nr. 333) und am 27. April 1997 (If. Nr. 638).

(...) – Motorfahrrad-Fahrzeugausweis	50	
(...) c) Führer – Motorfahrrad-Führerausweis	50	

## AI

Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992 (EG SVG; BGS 741.000)

### II. Strassenverkehrsabgaben

#### Art. 2

Die Halter von Motorfahrzeugen, Motorfahrzeuganhängern und Motorfahrrädern, die im Kanton Appenzell I. Rh. ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr verkehren, haben dem Kanton eine jährliche Steuer zu bezahlen.

#### Art. 3<sup>24</sup> – Gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung

<sup>1</sup> Von der Strassenverkehrssteuer sind gänzlich befreit:

- a) Der Bund, soweit das Bundesrecht es vorschreibt;
- b) Der Kanton, die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell für Fahrzeuge, die ausschliesslich der Polizei und der Feuerwehr dienen.

<sup>2</sup> Invaliden, die wegen ihrer Gebrechen auf ein Fahrzeug angewiesen sind, kann das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement die Strassenverkehrssteuer entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage ganz oder teilweise erlassen.

#### Art. 4<sup>25</sup> – Bemessung der Strassenverkehrssteuer

<sup>1</sup> Die Strassenverkehrssteuer wird nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges bemessen.

<sup>2</sup> Auf Motoreinachser, Arbeitsanhänger, Motorfahrräder sowie Fahrzeuge mit Händler- oder Wechselschildern wird eine Pauschalsteuer erhoben.

<sup>3</sup> Die Strassenverkehrssteuer im Sinne von Abs. 1 und 2 dieses Artikels beträgt minimal Fr. 25.— und maximal Fr. 5'000.— pro Jahr.

#### Art. 5 – Ermässigung der Strassenverkehrssteuer

Für Motorfahrzeuge, die besonders umweltfreundlich sind, kann der Grosse Rat auf dem Verordnungswege die Strassenverkehrssteuer im Rahmen der Ansätze von Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes ermässigen.

#### Art. 6<sup>26</sup> – Parkierungsgebühr und Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Standeskommission kann mit Zustimmung des Bezirkes der gelegenen Sache das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichen Strassen oder Verkehrsflächen im Sinne des SVG, die im öffentlichen Eigentum stehen, als gebührenpflichtig erklären. Die entsprechenden Gebühren betragen minimal Fr. 0.50 und maximal Fr. 5.— pro Stunde. Ebenso kann diese das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen oder Verkehrsflächen im Sinne des SVG, die im öffentlichen Eigentum stehen, unter Zustimmung des Bezirkes der gelegenen Sache der

<sup>24</sup> Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

<sup>25</sup> Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

<sup>26</sup> Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Bewilligungspflicht unterstellen. Die Gebühr für das Dauerparkieren beträgt je abgestelltes Motorfahrzeug bzw. Motorfahrzeuganhänger minimal Fr. 200.— bis maximal Fr. 2000.— pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Vollzug von Abs. 1 dieses Artikels ist Sache des Bezirkes der gelegenen Sache, dem auch die entsprechenden Gebühreneinnahmen zustehen, welche nur für die Kontrollaufwendungen verwendet werden dürfen. Die Gebühreneinnahmen für das Dauerparkieren dürfen zudem für den Unterhalt und die Neuschaffung von Parkierungsmöglichkeiten verwendet werden.

<sup>3</sup> Auf ein entsprechendes Gesuch des Eigentümers ist Abs. 1 dieses Artikels sinngemäss auch auf öffentliche Strassen und Verkehrsflächen im Sinne des SVG, die im privaten Eigentum stehen und eine gewisse Grösse aufweisen, anwendbar. Dabei entfällt die Zustimmung des Bezirkes der gelegenen Sache. Die entsprechenden Gebühreneinnahmen fallen dem privaten Eigentümer zur freien Verwendung zu.

Art. 11 – Verwendung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern ausserhalb der öffentlichen Verkehrsflächen

Der Grosse Rat kann auf dem Verordnungswege die Verwendung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern ausserhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des SVG einschränken oder verbieten. Er hat dabei die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der übrigen Wirtschaft, der Landesverteidigung, der Sicherheits- und Rettungsdienste, des Sportes etc. zu berücksichtigen.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz vom 22. Juni 1992 (VEG SVG; BGS 741.010)

Art. 14 – Pauschalsteuer

(...)

<sup>3</sup> Für Motorfahräder wird eine Pauschalsteuer von Fr. 28.— erhoben.

Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2010 vom 15. Dezember 2009 (741.011)

I. Sonderbewilligungen

Ausnahmepositionen

D. Diverse

- Führen eines Mofa vor Erreichen des 14. Altersjahres Fr 50.— (Jahresbewilligung)

(...)

II. Strassenverkehrsamt

3. Fahrzeugausweise

(...)

3.8 Motorradfahrzeugausweis Fr. 20.—

(...)

4. Kontrollschilder

(...)

4.8 Schild für Motorfahrrad Fr. 3.—

(...)

6. Führerprüfungen

(...)

6.14 Kat. M Fr. 25.—

## Gesetz über die Verkehrsabgaben vom 25. Juni 1981 (SG 341)

## § 1 – Gegenstand

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt eine Verkehrssteuer für Motorfahrzeuge und Anhänger, welche im Kanton ihren Standort haben und nach Bundesrecht mit Fahrzeug- bzw. Anhänger ausweis versehen sein müssen.

<sup>2</sup> Der Kanton erhebt Gebühren für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorhandwagen sowie für die amtliche Prüfung der Motorfahrzeuge, die Führerprüfung, die Fahrzeug- und Führerausweise.

## § 2 – Steuer- und Gebührenpflicht

Steuer- bzw. gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter.

## § 3 – Steuer- und Gebührenfreiheit

<sup>1</sup> Keine Verkehrssteuern und Gebühren werden für Fahrzeuge des Kantons erhoben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Feuerwehr-, Instruktor-, Zivilschutzfahrzeuge sowie vom Bund konzeSSIONIERTE Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien.

## § 4 – Steuer- und Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Der Gesamtertrag der Verkehrssteuern zuzüglich weiterer, anrechenbarer Erträge darf die über einen mehrjährigen Zeitraum gerechneten durchschnittlichen Aufwendungen des Kantons für Strassenbau, einschliesslich Zinsen und Abschreibungen, Strassenunterhalt, Verkehrspolizei und weitere, in Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr stehende Dienste nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Der Landrat gleicht allfällige Ertragsüberschüsse durch Herabsetzung der Verkehrssteuern einzelner oder aller Fahrzeugkategorien aus.

<sup>3</sup> Der Gesamtertrag der Gebühren darf den Aufwand nicht übersteigen

## Verordnung (Dekret) zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968 (SG 481.1)

## § 25 – Steuern und Gebühren, Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeugkontrolle erhebt die Verkehrssteuern auf Motorfahrzeugen, die Gebühren für die amtliche Prüfung der Motorfahrzeuge, die Führerprüfung und die Fahrzeug- und Führerausweise.

<sup>2</sup> Die kantonalen Polizeiposten erheben die Gebühren für Fahrräder, Motorfahrräder, Motorhandwagen und landwirtschaftliche Motoreinachsler.

§ 27<sup>27</sup> – Gebühren für Prüfungen und Ausweise

Die Gebühren für die amtliche Prüfung der Motorfahrzeuge und der Führer sowie für die Fahrzeug-, Führer- und Lernfahrausweise und für Fahrräder betragen:

(...)

F. Fahrräder

Einlösung ohne Versicherung inkl. Kennzeichen:

a. ...

b. Motorfahrräder, Motorhandwagen 12 Fr.

Zuschlag bei verspäteter Einlösung (1. bis 30. Juni) 2 Fr.

<sup>27</sup> Fassung vom 26. Mai 1975 (GS 25.858); Abschnitte A–E in Kraft seit 1. Juni 1975, Abschnitt F seit 1. Januar 1976.

## Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964 (SG 952.200)

Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge (Motorfahrräder, Motorhandwagen und Motoreinachsler, VVV Art. 37)

§ 32. – Gültigkeit und Erneuerung der Kennzeichen

<sup>1</sup> Die Kennzeichen sind vom 1. Januar bis 31. Mai des folgenden Jahres gültig (VVV Art. 34).

<sup>2</sup> Für die jährliche Erneuerung der Kennzeichen und Ausweise ist eine Gebühr zu erheben; Nicht-privatversicherte haben überdies eine Prämie für die Kollektivhaftpflichtversicherung zu entrichten.

§ 33. – Ausserkantonale Kennzeichen und Ausweise

Die Kennzeichen und Ausweise von ausserkantonalen Haltern, die in Basel Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit (SVG Art. 105 Abs. 3).

§ 35. – Befestigung der Kennzeichen

Die Kennzeichen sind wie folgt anzubringen:

1. An Velos und Motorfahrrädern senkrecht und von hinten gut sichtbar;
- (...)

§ 36. – Versicherung

<sup>1</sup> Die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Halter müssen den Nachweis erbringen, dass sie bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung gemäss SVG Art. 70 abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist ermächtigt, eine Kollektivhaftpflichtversicherung gemäss VVV Art. 35 für Radfahrer abzuschliessen, die ihre Versicherungspflicht nicht anderweitig erfüllen. Ersatz verlorener Kennzeichen und Ausweise

§ 37.

Bei Verlust von Kennzeichen müssen neue gelöst werden. Verlorengegangene Ausweise werden kostenlos ersetzt.

§ 38.<sup>28</sup> – Gebühren

(...)

D. Fahrräder und Motorfahrräder

1. Abgabe der Jahresvignette (ohne Versicherungsprämie):	Fr.
(...)	
b) Motorfahrräder	25.–
2. Motorfahrrad-Fahrzeugausweise (einschliesslich Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen, Nachträge und Ergänzungen)	20.–

§ 39.<sup>29</sup> – Ausnahme- und Sonderbewilligungen

6. Spruchgebühr für den Erlass einer Verfügung:

- a) betreffend Ausweisentzug oder -verweigerung, Aberkennung von ausländischen Ausweisen, Verbot zum Führen einer bestimmten Fahrzeugkategorie usw. . . . . . 200.–
- b) betreffend Androhung einer entsprechenden Administrativmassnahme . . . . . 100.–

<sup>28</sup> in der Fassung des RRB vom 12. 8. 2003 (wirksam seit 1. 4. 2003, publiziert am 16. 8. 2003).

<sup>29</sup> in der Fassung des RRB vom 12. 8. 2003 (wirksam seit 1. 4. 2003, publiziert am 16. 8. 2003).



- c) betreffend Erlass oder Milderung einer befristeten Administrativmassnahme . . . . . 40.–  
d) betreffend Fahrräder oder Motorfahräder . . . ½ der Gebühr  
(...)  
9. Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen:  
a) Überführen von Fahrzeugen:  
(...)  
ab) Motorfahräder . . . . . 80.–  
(...)  
10. Standgebühr für polizeilich weggeschaffte Fahrzeuge pro Tag:  
a) Fahrräder und Motorfahräder . . . . . 3.–  
(...)

**BE**

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

- Anhang VB – Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)  
Die nachstehenden Gebühren sind in Franken angegeben  
3. Ausweise  
(...)  
3.4 Kontrollschilder und Kennzeichen  
3.4.1 Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff, Motorfahrrad oder einen Anhänger  
a Einzelschild: 10.– bis 50.–  
b Schilderpaar: 20.– bis 100.–

Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611)

- II. Kantonale Strassenverkehrssteuer  
Art. 2 – Zweck  
Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken:  
a. dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen,  
b. der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen,  
c. der Gewährleistung der Verkehrssicherheit,  
d. der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen,  
e. der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.
- Art. 3 – Steuersubjekt  
<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises.  
<sup>2</sup> Von der Steuerpflicht sind ausgenommen  
a. die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für die ausserdienstliche Verwendung,  
b. exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen,  
c. konzessionierte Transportunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden,

d. Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.

Art. 4 – Steuerobjekt

<sup>1</sup> Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.

<sup>2</sup> Fahrräder und die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind steuerfrei.

Art. 5 – Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht

(...)

e. bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.

<sup>2</sup> Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer.

<sup>3</sup> Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.

---

Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (Ordonnance sur les émoluments, OEmo; RSB 154.21)

Annexe VB – Tarif des émoluments de l'Office de la circulation routière et de la navigation (OCRN)

Les émoluments suivants sont exprimés en francs.

3. Permis

(...)

3.4 Plaques de contrôle et signes distinctifs

3.4.1 Délivrance de plaques de contrôle ou remplacement de plaques de contrôle pour des véhicules à moteurs, bateaux, cyclomoteurs ou remorques

a une seule plaque: 10.– à 50.–

b un jeu de plaques: 20.– à 100.–

Loi sur l'imposition des véhicules routiers du 12 mars 1998 (LIV; RSB 761.611)

Art. 2 – Objectif

Le produit net des taxes sur la circulation routière sert

a. à construire, à aménager et à transformer des installations routières;

b. à entretenir et à exploiter des installations routières;

c. à assurer la sécurité de la circulation;

d. à prendre, en rapport avec les installations routières, les mesures nécessaires à la protection de l'environnement, du paysage et des sites;

e. à promouvoir un trafic respectueux de l'environnement.

Art. 3 – Personnes assujetties aux taxes sur la circulation routière

<sup>1</sup> Le détenteur ou la détentrice d'un véhicule et le détenteur ou la détentrice d'un permis de circulation collectif ou d'un permis de circulation à court terme sont assujettis aux taxes sur la circulation routière.

<sup>2</sup> Sont exonérés des taxes sur la circulation routière

a. la Confédération, l'imposition des véhicules routiers utilisés hors service étant réservée;

b. les personnes jouissant de l'exterritorialité selon les conventions internationales;

c. les entreprises de transport automobile concessionnaires dans la mesure où les véhicules sont

affectés au trafic de ligne;

d. les détenteurs et détentrices de véhicules à moteur, pour un seul véhicule à moteur par ménage si eux-mêmes ou une tierce personne faisant ménage commun ont besoin d'un véhicule à moteur pour cause d'invalidité.

Art. 4 – Objet des taxes sur la circulation routière

<sup>1</sup> Sont soumis aux taxes sur la circulation routière les véhicules routiers stationnés dans le canton de Berne qui, en vertu de la législation fédérale, doivent être munis d'un permis de circulation et qui circulent sur les voies publiques.

<sup>2</sup> Les cycles et les véhicules qui leur sont assimilés sont exonérés de ces taxes.

Art. 5 – Calcul des taxes sur la circulation routière

<sup>1</sup> La taxe normale est calculée selon le poids total

(...)

e. pour les véhicules automobiles à propulsion électrique munis d'une batterie.

<sup>2</sup> La taxe normale est calculée selon une taxe forfaitaire pour l'utilisation d'un permis de circulation collectif.

<sup>3</sup> La taxe normale est calculée sur le nombre de jours durant lequel un véhicule a été autorisé à circuler.

**FR**

Verordnung vom 22. Dezember 2009 über die Gebühren der Kantonspolizei (SGF 551.61)

Art. 9 – Besondere Verrichtungen

Für die nachstehenden Verrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

(...)

2. Motorfahrrad

– vom 1. bis zum 30. Einstellungstag 5.–

– ab dem 31. Tag 1.–

---

Ordonnance du 22 décembre 2009 concernant les émoluments de la Police cantonale (RGF 551.61)

Art. 9 – Prestations particulières

Pour les prestations suivantes, il est perçu :

(...)

2. cyclomoteur

– du 1er au 30e jour d'entreposage 5.–

– dès le 31e jour 1.–

## Loi générale sur les contributions publiques du 9 novembre 1887 (LCP ; RSG D 3 05)

Titre V Impôts sur les cyclomoteurs<sup>30</sup>Art. 400<sup>31</sup> – Assiette

Il est perçu un impôt annuel sur les cyclomoteurs qui utilisent la voie publique.

## Art. 402 – Débiteur

L'impôt est dû par le détenteur du cyclomoteur.

## Art. 403 – Exclusion des centimes additionnels

Il n'est perçu aucun centime additionnel sur l'impôt prévu par le présent titre.

## Art. 404 – Perception

L'impôt est perçu par le département de la sécurité, de la police et de l'environnement(233) à l'occasion de la délivrance du signe distinctif. Il peut déléguer cette compétence.

## Art. 405 – Montant

Le montant de l'impôt est de 10 F.

## Art. 406 – Dégrèvement

Le montant de l'impôt est réduit de moitié lorsque le signe distinctif et le permis pour cyclomoteur sont délivrés après le 31 août.

## Art. 407 – Exonération

L'impôt n'est pas perçu :

- a) pour les cyclomoteurs de la Confédération qui sont munis du signe distinctif spécial;
- b) pour les cyclomoteurs munis d'un signe distinctif valable délivré par un autre canton;
- c) pour les cyclomoteurs étrangers qui ne sont pas employés régulièrement pour se rendre en Suisse.

## Art. 408 – Assurance collective

Le Conseil d'Etat est chargé de conclure l'assurance collective prévue à l'article 35 de l'ordonnance du Conseil fédéral sur l'assurance des véhicules, du 20 novembre 1959.

Art. 409<sup>32</sup> – Autres dispositions applicables

Les dispositions pertinentes de la loi relative à la perception et aux garanties des impôts des personnes physiques et des personnes morales, du 26 juin 2008, et de la loi de procédure fiscale, du 4 octobre 2001 (articles 4, 11 et 12, 22, 39 à 54, 59 à 61, 69, 75, 77 à 79), sont applicables directement ou par analogie à l'impôt sur les cyclomoteurs, sauf dérogations prévues par le présent titre.

## Règlement sur les émoluments de l'office cantonal des automobiles et de la navigation (RemOCAN; H 1 05.08)

Art. 6<sup>33</sup> – Cyclomoteurs

<sup>30</sup> Restructuration du titre V de la quatrième partie (400-408) du 26.11.1960.

<sup>31</sup> Titre V de la quatrième partie, 400, 402, 404-407, 409; 30.11.1989.

<sup>32</sup> Modification du 26.06.2008.

Emoluments pour cyclomoteurs :

- a) délivrance d'une plaque pour cyclomoteur 5 F
- b) délivrance d'une vignette pour plaque pour cyclomoteur 8 F (20)
- c) délivrance d'un permis de circulation pour cyclomoteurs 35 F (12)
- d) délivrance d'un duplicata de permis de circulation, y compris la vignette

Règlement d'application de diverses dispositions de la loi générale sur les contributions publiques 30 décembre 1958 (RDLCP; RSG D 3 05.04)

Chapitre II A Impôt sur les cycles et véhicules assimilés

Art. 29B<sup>34</sup>

Les communes autorisées à délivrer les signes distinctifs avec permis pour cyclomoteurs reçoivent à titre de rétrocession une somme de 3 F prélevée sur l'impôt perçu à l'occasion de la délivrance du signe distinctif.

Règlement concernant l'adaptation de certaines contributions au coût de la vie du 13 octobre 1993 (RACV; RSG D 3 05.16)

Art. 1<sup>35</sup> – Indice

Dès l'année 2010, le montant des contributions nominales prévues dans la quatrième partie de la loi générale sur les contributions publiques (ci-après: loi), du 9 novembre 1887, est adapté en tout ou partie selon le quotient de l'indice genevois des prix à la consommation du mois d'août 2009 (169,2) par l'indice du mois de janvier 1991 (129,7), respectivement par l'indice du mois de janvier 2002 (157,0) pour les barèmes adaptés en janvier 2002 (indiqués en gras et italique ci-après), ou par l'indice du mois de janvier 2008 (168,1) pour les barèmes adaptés en janvier 2008 (indiqués en italique ci-après), base décembre 1982 égale 100.

Art. 2 – Barèmes

Les barèmes ainsi rectifiés s'établissent comme suit :

a) (...)

b) impôt sur les cyclomoteurs (art. 400 à 409 de la loi)<sup>36</sup>

Montant de base 10 F

Montant adapté dès 2010 13 F

Indice atteint 168,6

**GL**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG; GS VII D/11/1)

Art. 11 – Strassenverkehrsgebühren

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt Gebühren für amtliche Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen, den Erlass von Verfügungen und das Beschwerdeverfahren.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif

<sup>33</sup> Modification du 12.08.1992.

<sup>34</sup> Modification du 05.09.2007.

<sup>35</sup> Modification du 14.10.2009.

<sup>36</sup> Modification du 14.10.2009.

Verordnung über den Strassenverkehr vom 27. November 1985 (GS VII D/11/2)

IV. Motorfahräder

Art. 7 – Kontrollschilder

<sup>1</sup> Das für das Polizeiwesen zuständige Departement erlässt bezüglich Fahrzeugausweis und Kontrollschilder die notwendigen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Ausgabe der Vignetten und der Kontrollschilder obliegt der kantonalen Strassenverkehrsbehörde. Die Ausgabe kann den Fahrzeughändlern übertragen werden.

Art. 8 – Versicherungsnachweis

<sup>1</sup> Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung der Motorfahräder muss jährlich beim Bezug der Jahresvignette erbracht werden.

<sup>2</sup> Die Versicherungspflicht gemäss Artikel 35 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) kann durch Beitritt zur kantonalen Kollektivversicherung, durch Einzelversicherung oder durch die Mitgliedschaft bei einer Organisation, die ihre Mitglieder kollektiv bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert, erfüllt werden.

**GR**

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Kosten von den Motorfahrzeug- und Fahrradhaltern im Kanton Graubünden vom 24. Oktober 1977 (BR 870.130)

Art. 9<sup>37</sup> – Erneuerung der Kontrollschilder, Vignetten und Ausweise für Fahrräder und Motorfahräder

<sup>1</sup> Für die Erneuerung der Kontrollschilder, Vignetten und Ausweise für Fahrräder und Motorfahräder werden von den Ausgabestellen folgende jährliche Gebühren und Prämien erhoben:

(...)

b) Motorfahräder<sup>38</sup>

Gebühr (Kontrollschild und/oder Vignette) inkl. Verwaltungskostenanteil: 25.–

Kollektiv-Haftpflichtversicherung gemäss Versicherungsvertrag

c) Tagesversicherung für Motorfahräder Gem. Artikel 93 VZV

für 24 Stunden 7.–

für 48 Stunden 9.–

<sup>2</sup> Erfolgt die Inbetriebnahme bei Motorfahrädern nach dem 30. September, beträgt die Kollektiv-Haftpflichtversicherung die Hälfte des jährlichen Ansatzes.

<sup>3</sup> Wer eine genügende Haftpflichtversicherung nachweist, hat die Kollektiv-Versicherungsprämie nicht zu entrichten.

<sup>4</sup> Von der unter litera b) und c) festgesetzten Gebühr verbleiben der Ausgabestelle als Aufwandentschädigung fünf Franken.

<sup>5</sup> Für Mutationen gemäss Artikel 95 VZV sind die Ausgabestellen berechtigt, fünf Franken zu belasten.

Art. 10<sup>39</sup> – Ersatz verlorener Kontrollschilder und Vignetten für Motorfahräder

Beschädigte, gestohlene oder verlorene Mofa-Kontrollschilder und –Vignetten ersetzen die Aus-

<sup>37</sup> Fassung gemäss RB vom 6. Juni 1995.

<sup>38</sup> Fassung gemäss RB vom 16. November 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>39</sup> Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003.

gabestellen durch solche mit gleicher Gültigkeitsdauer gegen Vorlage des Fahrzeugausweises kostenlos.

## LU

Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes vom 30. Oktober 2001 (SRL Nr. 778)

§ 18<sup>40</sup> – Ausweise für Fahrzeuge und Schiffe

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen für

(...)

d. das Ausstellen eines Fahrzeugausweises oder Duplikats für Motorfahräder mit elektrischer Tretunterstützung Fr. 30.–

(...)

§ 19 – Kontrollschilder und Kontrollmarken

<sup>1</sup> Die Gebühren für die leihweise Abgabe der Kontrollschilder sowie für Kontrollmarken betragen:

a. Kontrollschilderpaar Motorfahrzeuge Fr. 20.–

b. Einzelkontrollschild, vorderes oder hinteres Schild, Schiffskontrollschild Fr. 10.–

c. Kontrollschild, Kontrollmarke für Motorfahrrad Fr. 5.–

Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei vom 10. Juni 2003 (SRL Nr. 682)

§ 6 – Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die Gebühren für zusätzliche Leistungen der Luzerner Polizei betragen:

(...)

h. Diverses

(...)

3. Platzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge:

– Motorfahrrad/Motorrad oder Fahrrad

für die ersten 7 Tage pro Tag Fr. 5.–

ab dem 8. Tag pro Monat Fr. 40.–

## NE

Loi sur la taxe des véhicules automobiles, des remorques et des bateaux du 6 octobre 1992 (RSN 761.20)

Art. 4<sup>41</sup> – Montant de la taxe, a) critère

Le montant de la taxe est fixé pour chaque genre de véhicule par le barème ci-après. La classification des genres de véhicules se fait selon ceux admis par l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers.

<sup>40</sup> Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

<sup>41</sup> Teneur selon L du 4 novembre 2003 (FO 2003 N° 87).

Art. 5<sup>42</sup> – b) En général

<sup>1</sup> Le montant de la taxe annuelle est le suivant:

(...)

3. Cyclomoteurs et véhicules assimilés .....Fr. 16.—

(...)

6. Plaques professionnelles ou d'essai

6.1 Pour cyclomoteurs .....Fr. 20.—

Art. 13<sup>43</sup> – Autorité compétente

<sup>1</sup> La taxe est perçue et les plaques de contrôle ou les vignettes sont délivrées par le service cantonal des automobiles et de la navigation.

<sup>2</sup> Le département peut déléguer cette compétence s'il s'agit d'un cyclomoteur.

Arrêté concernant les émoluments perçus par le service cantonal des automobiles et de la navigation du 2 avril 2003 (RSN 761.43)

Article premier

Le service cantonal des automobiles et de la navigation perçoit les émoluments suivants:

(...)

4. Permis de circulation

4.1. Etablissement d'un permis de circulation, changement de nom, de canton, duplicata, toutes catégories, sauf pour cyclomoteurs 70.—

4.2. Permis de circulation pour cyclomoteurs

– Etablissement, duplicata, etc 30.—

– Pour véhicules contrôlés par groupe, par unité Fr. 5.—, mais au minimum, par liste

50.—

(...)

5. Contrôle des véhicules

(...)

5.9 Cyclomoteurs 40.—

(...)

5.18. Inspection technique et démontage d'un cyclomoteur non conforme, suite saisie par la police (frais de décision compris) 100.—

6. Plaques de contrôle (réfléchissantes)

(...)

6.3. Plaque pour cyclomoteur 3.—

(...)

13. Demandes d'autorisations de manifestations sportives ou d'utilisation de la voie publique

13.1. (...)

13.2. Courses de cycles, selon le genre et la durée 30.— à 500.—

**NW**

Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 22. Oktober 2008 (NG 651.3)

Art. 1 – Grundsatz

<sup>42</sup> Teneur selon L du 4 novembre 2003 (FO 2003 N° 87).

<sup>43</sup> Teneur selon L du 26 mars 1996 (FO 1996 N° 26).



<sup>1</sup> Für Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorfahräder, die im Kanton ihren Standort haben und die zum Verkehr zugelassen sind, hat die Halterin oder der Halter jährlich eine Verkehrssteuer zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des Bundes über die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge bleiben vorbehalten.

#### Art. 2 – Ausnahmen

<sup>1</sup> Keine Verkehrssteuer ist zu entrichten für Fahrzeuge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Personen, die wegen ihrer Behinderung zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, wird die Verkehrssteuer auf Gesuch hin erlassen. Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um Personen mit einer Behinderung zu betreuen.

<sup>3</sup> Wird das Motorfahrzeug auch für andere Fahrten benützt, tritt an die Stelle des Steuererlasses eine den Umständen angemessene Ermässigung der Verkehrssteuer.

#### Art. 5 – Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt am Tag der amtlichen Zulassung des Fahrzeuges und endet mit dem Tag, an dem die Kontrollschilder zurückgegeben werden.

#### Art. 6 – Meldepflicht

Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat, bevor das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt wird, alle Tatsachen zu melden, welche die Steuerpflicht begründen oder zu einer Änderung der Steuerveranlagung führen können.

#### Art. 8 – Steueransätze

Die Höhe der Verkehrssteuern richtet sich nach dem Tarif im Anhang.

#### Art. 9 – Steuerperiode

<sup>1</sup> Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Steuer wird für die Steuerperiode veranlagt. Wird ein Fahrzeug im Verlaufe der Steuerperiode zum Verkehr zugelassen, wird die Steuer vom Tag der Ausgabe des Kontrollschildes bis zum Ende der Steuerperiode veranlagt.

<sup>3</sup> Die Veranlagungen sind ohne Unterschrift gültig.

#### Art. 10 – Steuerbezug

<sup>1</sup> Die Verkehrssteuer wird für die ganze Steuerperiode zum Voraus erhoben. Sie kann in zwei Halbjahresraten entrichtet werden, wobei eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen ist.

<sup>2</sup> Die Steuerforderung ist mit der Eröffnung der Veranlagung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

<sup>3</sup> Werden die Steuern nicht binnen der Zahlungsfrist entrichtet, werden nach einer gebührenpflichtigen Mahnung die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis auf Kosten der steuerpflichtigen Person eingezogen; die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

#### Art. 15 – Strafbestimmung

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die Meldepflicht nach Art. 6, werden mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Fahrlässige Zuwiderhandlungen sind strafbar.

#### Art. 16 – Vollzug

<sup>1</sup> Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) 5 wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

## Anhang Tarif der Strassenverkehrssteuer (NG 651.3)

(...)

6. – Motorfahräder

Die Jahressteuer für Motorfahräder beträgt Fr. 25.–. (...)

## Gebührentarif des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden/Nidwalden (Gebührentarif VSZ; NG 651.21)

I. Es werden folgende Gebühren erhoben:

(...)

3. Kontrollschilder/Vignetten

3.1 Kontrollschilder

(...)

3.1.5 Motorrad-Kontrollschild 10.– bis 20.–

## OW

## Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008 (GDB 771.2)

### I. Steuerpflicht

#### Art. 1 – Grundsatz

<sup>1</sup> Für Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorfahräder, die im Kanton ihren Standort haben und die zum Verkehr zugelassen sind, hat die Halterin oder der Halter jährlich eine Verkehrssteuer zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des Bundes über die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge bleiben vorbehalten.

#### Art. 2 – Ausnahmen

<sup>1</sup> Keine Verkehrssteuer ist zu entrichten für Fahrzeuge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Personen, die wegen ihrer Behinderung zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, wird die Verkehrssteuer auf Gesuch hin erlassen. Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um Personen mit einer Behinderung zu betreuen. Der Erlass der Verkehrssteuer erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

<sup>3</sup> Wird das Motorfahrzeug auch für andere Fahrten benützt, so tritt an die Stelle des Steuererlasses eine den Umständen angemessene Ermässigung der Verkehrssteuer.

#### Art. 5 – Meldepflicht

Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeugs hat, bevor das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt wird, alle Tatsachen zu melden, welche die Steuerpflicht begründen oder zu einer Änderung der Steuerveranlagung führen können.

#### Art. 6 – Bemessungsgrundlagen

(...)

<sup>2</sup> Steuern nach pauschalen Ansätzen werden erhoben für:

b. Motorfahräder,

(...)

Art. 12 – Steuerrückerstattung

<sup>1</sup> Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, so werden die für den Rest der Steuerperiode bezahlten Steuern zurückerstattet. Die Reststeuer wird nicht zurückerstattet, wenn nach Abzug der Bearbeitungsgebühr ein Restbetrag von weniger als Fr. 10.– verbleibt.

<sup>2</sup> Bei Motorfahrrädern wird die Steuer in keinem Fall zurückerstattet.

Anhang

Tarif der Verkehrssteuern

(...)

6. Als Pauschalsteuer Fr.

(...)

6.4 Motorfahrräder (ohne Versicherungsprämie) 12.50

Ausführungsbestimmungen über Kosten für Polizeidienste vom 11. Januar 2005 (GDB 510.112)

Art. 11 – Verwaltungstätigkeit und -vollzug

Für folgende Verwaltungstätigkeiten und -vollzüge sowie für die Lagerung nicht fristgerecht abgeholter Fahrzeuge werden in Rechnung gestellt:

(...)

c. Lagerung von Fahrzeugen, je Tag

	in Halle	im Freien
--	----------	-----------

Fr.

Fr.

– Motorrad/Motorroller

10.–

8.–

(...)

e. Zustellung eines Fahrrades/Motorfahrrades 15.– bis 55.–

**SG**

Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70)

Art. 7.<sup>44</sup> – Steuerzweck

<sup>1</sup> Der Reinertrag der Steuer deckt die Aufwendungen des Kantons für Bau und Unterhalt der Strassen nach Strassengesetz sowie für die Kontrolle des Strassenverkehrs, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Massnahmen der Verkehrserziehung und der Unfallverhütung können aus dem Steuerertrag unterstützt werden.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat beschliesst über die Verwendung der Steuer im Rahmen mehrjähriger Strassenbauprogramme. Er kann verzinsliche Vorschüsse aus allgemeinen Kantonsmitteln beschliessen.<sup>45</sup>

2. Motorfahrradsteuer

Art. 20.<sup>46</sup> – Steuerobjekt

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt eine Steuer für Motorfahrräder, die im Kanton St.Gallen ihren Standort ha-

<sup>44</sup> Fassung gemäss VI. Nachtrag.

<sup>45</sup> Zweiter Satz eingefügt durch II. NG.

<sup>46</sup> Fassung gemäss V. Nachtrag.

ben.

<sup>2</sup> Die Motorfahräder des Bundes sind steuerfrei.

Art. 21. – Steuersubjekt

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist, wer im Zeitpunkt, in dem das Kontrollschild ausgegeben wird, als Halter des Motorfahrades gilt.

Art. 22.<sup>47</sup> – Jahressteuer<sup>48</sup>

<sup>1</sup> Bei der Ausgabe des Kontrollschildes wird eine Jahressteuer von Fr. 20.– erhoben.

Art. 25.<sup>49</sup> – Steuerzweck

<sup>1</sup> Die Steuer fällt zu drei Vierteln dem Kanton und zu einem Viertel der politischen Gemeinde zu.

<sup>2</sup> Der Kanton verwendet seinen Anteil gemäss Art. 7 dieses Gesetzes.

### Verkehrsgebührentarif vom 20. Dezember 2005 (sGS 718.1)

10 Fahrzeugzulassung

(...)

110 Motorfahräder 53.– bis 134.–

(...)

206 Administrativmassnahmen

(...)

206.02.2 Führerausweis für Motorfahräder 60.– bis 400.–

(...)

### Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 20. November 1979 (sGS 711.1)

Art. 9.<sup>50</sup> – Prüfung der Motorfahräder

<sup>1</sup> Motorfahräder werden jährlich auf ihre Betriebssicherheit geprüft.

<sup>2</sup> Zu kontrollieren sind insbesondere Lenkung, Bremsen und Beleuchtung.

<sup>3</sup> Die Prüfung kann privaten Fachleuten übertragen werden.

Art. 10<sup>51</sup> – Zulassung der Motorfahräder

<sup>1</sup> Die jährliche Zulassung der Motorfahräder zum Verkehr ist Sache der politischen Gemeinde.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde:

a) nimmt den Versicherungsnachweis oder die Anmeldung zur kantonalen Kollektivversicherung entgegen;

b) zieht die Motorfahrradsteuer ein;

c) führt den Fahrzeugausweis nach;

d) gibt das Kontrollschild ab.

<sup>3</sup> Die politische Gemeinde kann diese Aufgaben mit Zustimmung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes geeigneten Privaten übertragen.

<sup>47</sup> Fassung gemäss II. NG.

<sup>48</sup> Fassung gemäss II. NG.

<sup>49</sup> Fassung gemäss V. Nachtrag.

<sup>50</sup> Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>51</sup> Geändert durch III. Nachtrag zur Haushaltverordnung.

Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Kantonale Strassenverkehrsverordnung; SHR 741.11)

§ 8 – Prüfung der Motorfahräder

<sup>1</sup> Motorfahräder werden in der Regel alle zwei Jahre einer Nachkontrolle unterzogen, bei der die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften geprüft wird.

<sup>2</sup> Der Umfang der Kontrolle wird vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt<sup>52</sup> festgelegt.

<sup>3</sup> Die Prüfung kann privaten Fachleuten übertragen werden.

Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 27. Mai 1997 (SHR 741.012)

(...)	
E. Kontrollschilder / Vignetten	Fr.
1. Kontrollschilder	5 – 40
2. Verkehrsgebühr Motorfahräder (inklusive Vignette)	20
3. Ersatz Mofa-Vignette <sup>53</sup>	10
(...)	
H. Führerprüfungen <sup>54</sup>	
(...)	
Verkehrstheorie Motorfahrrad	25
(...)	
I. Fahrzeugprüfungen	
(...)	
23. Motorfahrrad <sup>55</sup>	30
(...)	

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement bzw. die Oberzolldirektion über die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 22. April / 13. Mai 2008 (SHR 354.113)

Anhang	
Ordnungsbussenliste	
(...)	
601. Nichttragen des Schutzhelmes durch die Führerin oder den Führer eines Motorfahrrades (Art. 3b Abs. 3 VRV)	Fr. 30
(...)	
607. Verbotenes Nebeneinanderfahren (Art. 43 Abs. 1 VRV)	
(...)	
2. mehrere Motorfahräder	20
3. Fahrrad und Motorfahrrad	20
(...)	
703. Fahren ohne	

<sup>52</sup> Fassung gemäss V vom 3. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 68).

<sup>53</sup> Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1675).

<sup>54</sup> Fassung gemäss RRB vom 25. März 2003, in Kraft getreten am 1. April 2003 (Amtsblatt 2003, S. 464).

<sup>55</sup> Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1909).

(...)

4. den erforderlichen Rückspiegel bei Motorfahrrädern (Art. 181 Abs. 1 VTS)

20

## SO

Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

§ 99.<sup>56</sup>

Technische Kontrolle eines Motorfahrrades

Fr.

120

Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11)

§ 7. Motorfahrzeugkontrolle

Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

(...)

l) die Erteilung eines Führerausweises für Motorfahrräder vor Erreichen des vierzehnten Altersjahres nach Artikel 28 VZV;

(...)

§ 8. Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr

Die Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr<sup>57</sup> ist zuständig zum Erlass von Administrativmassnahmen, insbesondere:

(...)

e) Entzug des Führerausweises für Motorfahrräder beziehungsweise Verbot des Führens eines Motorfahrrades;

(...)

## TI

Legge sulle imposte e tasse di circolazione dei veicoli a motore del 9 febbraio 1977 (RL 7.4.2.2)

Art. 1<sup>58</sup> – Imposte di circolazione

<sup>1</sup> Ogni licenza di circolazione comporta il pagamento di una imposta annuale di:

(...)

b) fr. 21.-- per ciclomotori;

Art. 3<sup>59</sup> – Computo dell'imposta di circolazione

Le imposte, ad eccezione di quella per i ciclomotori e per i carri a mano provvisti di motore, sono prelevate in ragione di tanti trecentosessantesimi quanti sono i giorni che intercorrono dalla data del rilascio della licenza di circolazione alla fine dell'anno civile.

<sup>56</sup> § 99 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>57</sup> Fassung vom 6. Mai 1986.

<sup>58</sup> Art. modificato dalla L 24.6.1997; in vigore dal 1.1.1998 - BU 1997, 394; precedenti modifiche: BU 1982, 313; BU 1985, 387; BU 1989, 221.

<sup>59</sup> Art. modificato dalla L 20.6.1989; in vigore dal 1.1.1990 - BU 1989, 221; precedente modifica: BU 1982, 313.

Regolamento di applicazione della Legge sulle imposte e tasse di circolazione dei veicoli a motore del 1 dicembre 1992 (RL 7.4.2.2.1)

Art. 5 <sup>60</sup> – Tasse concernenti i conducenti, competenza e importi	
La Sezione circolazione riscuote le seguenti tasse :	
a) Esami di guida	
(...)	
- scritto (categoria ciclomotori)	Fr. 15.–
- scritto (categoria ciclomotori), per ogni ripetizione	Fr. 10.–
(...)	
Art. 6 – Tasse concernenti i veicoli, competenza e importi, a) Sezione circolazione	
La Sezione circolazione riscuote le seguenti tasse :	
a) Esami dei veicoli	
<sup>1</sup> Ciclomotore	Fr. 20.–
(...)	
b) Licenze di circolazione	
<sup>1</sup> Rilascio (...) della licenza di circolazione per ciclomotori	Fr. 20.–
(...)	
<sup>3</sup> Sostituzione o emissione di un duplicato (...) della licenza di circolazione per ciclomotori	Fr. 15.–
<sup>4</sup> Modifica (...) della licenza di circolazione per ciclomotori ad eccezione del cambiamento di indirizzo <sup>61</sup>	Fr. 15.–
c) Targhe	
<sup>1</sup> Rilascio (...) di una targa di ciclomotore	Fr. 10.–
(...)	

**TG**

Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren des Strassenverkehrsamtes vom 18. November 1997 (RB 631.12)

§ 8 <sup>62</sup> – Führerprüfungen	
Für Führerprüfungen werden Gebühren wie folgt erhoben:	
(...)	Fr.
e. Kategorie M, G	60.–
§ 9 – Administrativ-Massnahmen	
Für Administrativ-Massnahmen werden Gebühren wie folgt erhoben:	
1. Verweigerung, Entzug oder Aberkennung von Ausweisen sowie Fahrverbot	240.–
2. Verwarnung	120.–
3. Änderung einer Massnahme	120.– bis 240.–
4. Überprüfung der Fahrtauglichkeit, Anordnung von Auflagen	120.–
5. Verkehrsunterricht zur Nachschulung	200.– bis 300.–
6. Anordnung medizinischer oder verkehrspsychologischer Gutachten	60.–

<sup>60</sup> Art. modificato dal R 25.11.2008; in vigore dal 1.1.2009 – BU 2009, 678; precedenti modifiche: BU 1996, 505; BU 2003, 120.

<sup>61</sup> Cifra introdotta dal R 25.11.2008; in vigore dal 1.1.2009 – BU 2008, 678.

<sup>62</sup> Fassung gemäss RRV vom 25. März 2003.

7. Aufgebot zur ärztlichen Kontrolluntersuchung	20.–
8. Mahnung wegen Verzug eines Arztzeugnisses	40.–
§ 12 <sup>63</sup> – Fahrzeugprüfungen	Fr.
Für Fahrzeugprüfungen werden Gebühren wie folgt erhoben:	
01. Motorrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad und Kleinmotorrad-Dreirad	40.–

## UR

### Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 24. April 1994 (RB 50.1411)

#### Artikel 2 – Steuergegenstand und Steuerpflicht

<sup>1</sup> Steuergegenstand sind die Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorfahrräder mit Standort im Kanton Uri, die auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden.

<sup>2</sup> Steuerpflichtig ist der Fahrzeughalter.

#### Artikel 3 – Steuerbefreiung und Steuererlass

<sup>1</sup> Von der Steuer befreit sind:

- a) Fahrzeuge des Bundes, soweit sie ausschliesslich dienstlich verwendet werden;
- b) Fahrzeuge der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Sanität;
- c) Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts weder Ausweise noch Kontrollschilder benötigen.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion<sup>4</sup> kann die Steuer auf Antrag hin ganz oder teilweise erlassen:

- a) für Fahrzeuge Behinderter, die wegen ihrer Behinderung auf das Fahrzeug angewiesen sind;
- b) für Fahrzeuge gemeinnütziger Organisationen, die überwiegend im sozialen Bereich eingesetzt werden;
- c) für Fahrzeuge, die aufgrund eines Eintrages im Fahrzeugausweis nur auf beschränkten Fahrstrecken innerhalb des Kantons zum Verkehr zugelassen sind.

#### Artikel 5 – Meldepflicht

Der Fahrzeughalter hat dem zuständigen Amt, bevor er das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt, alle Tatsachen zu melden, die die Steuerpflicht begründen oder zu einer Änderung der Steuerveranlagung führen können.

#### Artikel 6 – Bemessungsgrundlage

<sup>1</sup> Die Strassenverkehrssteuer bemisst sich nach dem im Fahrzeugausweis eingetragenen und in der Schweiz gesetzlich zugelassenen Gesamtgewicht des Fahrzeuges.

<sup>2</sup> Steuern nach pauschalen Ansätzen werden erhoben:

(...)

- c) für Motorfahrräder.

#### Artikel 7 – Steueransätze

Der Landrat bestimmt durch Verordnung die Steueransätze für die einzelnen Fahrzeugkategorien.

<sup>63</sup> Fassung gemäss RRV vom 25. März 2003.



Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 (RB 50.1311)

Artikel 8 – Prüfung der Motorfahräder

<sup>1</sup> Das für den Strassenverkehr zuständige Amt prüft die Motorfahräder, die zum Verkehr zugelassen werden sollen, jährlich auf ihre Betriebssicherheit.

<sup>2</sup> Es kann diese Prüfung gestützt auf entsprechende Vereinbarungen privaten Fachleuten übertragen.

Artikel 9 – Zulassung der Motorfahräder

<sup>1</sup> Motorfahräder müssen jährlich neu zum Verkehr zugelassen werden.

<sup>2</sup> Voraussetzungen hiefür sind:

a) der betriebsbereite Zustand, der durch den Prüfungsbericht nach Artikel 8 bestätigt werden muss;

b) der Versicherungsnachweis oder die Anmeldung zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung.

<sup>3</sup> Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gibt das für den Strassenverkehr zuständige Amt das Kontrollschild ab. Es kann die Abgabe des Kontrollschildes gegen angemessene Entschädigung geeigneten Stellen übertragen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen treffen.

Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971 (BR 50.1111)

Artikel 26 – Fahrzeugabgaben

Der Kanton erhebt auf den Fahrzeugen, welche zur Teilnahme am Strassenverkehr bestimmt sind, Steuern und Gebühren nach besonderer landrätlicher Verordnung.

Artikel 27 – Parkiergebühren

Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden bzw. vom Gemeinwesen zur Verfügung gestellten Grund für das Abstellen von Fahrzeugen können Gebühren erhoben werden. Der Kanton kann die Befugnis zur Erhebung dieser Gebühr für Kantonsstrassen und -plätze der Gemeinde abtreten.

Verordnung über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Juni 1997 (BR 50.1413)

Artikel 6 – Steuer für Motorfahräder

Die Jahressteuer für Motorfahräder beträgt Fr. 15.—.

**VD**

Loi sur la taxe des véhicules automobiles et des bateaux du 1 novembre 2005 (LTVB ; RSV 741.11)

Chapitre II Taxe sur les véhicules automobiles

Art. 5 – Classification

<sup>1</sup> Les véhicules automobiles et les remorques soumis à la taxe sont classés conformément à l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers A.

Art. 6 – Calcul

<sup>1</sup> La taxe est déterminée en fonction :

a. du poids total et de l'émission de CO<sub>2</sub> pour les véhicules automobiles jusqu'à 3500 kilo-

grammes;

b. du poids total pour les véhicules automobiles excédant 3500 kilogrammes et les remorques;

c. de la cylindrée pour les motocycles;

d. de la puissance en watts pour les véhicules mus par des moteurs électriques.

Art. 8 – Taxe sur les cyclomoteurs

<sup>1</sup> La taxe sur les cyclomoteurs est au forfait et indivisible.

Règlement fixant la taxe des véhicules automobiles et des bateaux du 21 décembre 2005 (RTVB; RSV 741.11.1)

Chapitre IV Cyclomoteurs

Art. 11 – Barème pour les cyclomoteurs

<sup>1</sup> La taxe est de CHF 20.-.

Art. 16<sup>64</sup> – Barème pour les véhicules mus par des moteurs électriques 1

<sup>1</sup> La taxe est de

a. Cyclomoteurs : CHF 9.-;

(...)

Règlement sur les émoluments perçus par le Service des automobiles et de la navigation du 7 juillet 2004 (RE – SAN; RSV 741.15.1)

Art. 5 – Permis de circulation

<sup>1</sup> Les émoluments pour les permis de circulation sont les suivants :

(...)

k. Etablissement d'un permis de circulation pour cyclomoteur (y.c. prime d'assurance RC et vignette) 70.-

l. Renouvellement de l'assurance RC cyclomoteur (y.c. vignette) 40.-

m. Etablissement d'un duplicata du permis de circulation cyclomoteur 20.-

n. Remplacement de la vignette pour cyclomoteurs en cas de perte ou de vol 5.-

Art. 29 – Plaques

<sup>1</sup> Les émoluments pour la remise ou l'échange de plaques sont les suivants:

(...)

c. Pour collectionneurs de plaques, la plaque 30.-

(...)

Art. 33<sup>65</sup> – Dépôt et reprise de plaques

<sup>1</sup> Les plaques de contrôle déposées ne restent à la disposition du détenteur que durant un an avant leur destruction, à l'exception des plaques de cyclomoteurs qui sont détruites sans délai.

---

<sup>64</sup> Modification du 16.12.2009.

<sup>65</sup> Modification du 16.12.2009.

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 16. September 2004 (RS/VS 641.5)

Art. 5 – Steuertabelle

<sup>1</sup> Die jährliche Steuer ist wie folgt festgesetzt:

(...)

3. Motorfahräder Fr. 15.–

(...)

<sup>2</sup> Bei jeder Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise um fünf Prozent kann der Staatsrat den Betrag der Steuer im selben Ausmass anheben. Bruchteile, die bei der letzten Anpassung nicht berücksichtigt wurden, werden bei der folgenden berücksichtigt. Auf Teilbeträge von unter einem Franken wird verzichtet.

Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 18. März 2003 (RS/VS 741.104)

Art. 9 – Besondere Bestimmungen für Motorfahräder

1.1 Ausstellen eines Fahrzeugausweises Fr. 20.–

1.2 Schilder für Motorfahräder mit Steuern (ohne Haftpflichtversicherung) Fr. 15.–

1.3 Ausserordentliche obligatorische Kontrolle nach Polizeirapport Fr. 50.–

(...)

---

Loi sur l'imposition des véhicules automobiles du 16 septembre 2004 (RS/VS 641.5)

Art. 5 – Barème de l'impôt

<sup>1</sup> Le montant annuel de l'impôt est le suivant:

(...)

3. Cyclomoteurs Fr. 15.–

(...)

<sup>2</sup> Chaque fois que l'indice des prix à la consommation augmente de cinq pour cent, le Conseil d'Etat peut adapter le montant de l'impôt dans cette même proportion. Les fractions négligées de l'indexation précédente seront reprises en considération pour la suivante. Les fractions inférieures à un franc sont abandonnées.

Règlement fixant le tarif des émoluments et des frais en matière d'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière du 18 mars 2003 (RS/VS 741.104)

Art. 9 Dispositions propres aux cyclomoteurs

1.1 Délivrance d'un permis de circulation Fr. 20.–

1.2 Plaques pour cyclomoteur avec impôt (assurance RC non comprise) Fr. 15.–

1.3 Contrôle obligatoire extraordinaire suite à un rapport de police Fr. 50.–

## ZG

### Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22)

#### § 1 – Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Strassenverkehrssteuern.

<sup>2</sup> Die Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr werden vom Regierungsrat festgelegt.

#### § 2 – Steuerobjekt

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt eine jährliche Steuer auf Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuganhänger und Motorfahräder, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts ihren Standort im Kanton Zug haben.

<sup>2</sup> Die Besteuerung ausländischer Fahrzeuge richtet sich nach Bundesrecht.

#### § 17 – Besteuerung von Fahrrädern und Motorfahrrädern

<sup>1</sup> Für Fahrräder werden keine Steuern erhoben.

<sup>2</sup> Für Motorfahräder beträgt die Jahressteuer Fr. 20.–.

## ZH

### Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 (LS 741.11)

#### § 5. Besonderem Arten von Motorrädern

Für besondere Arten von Motorrädern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

(...)

d. Motorfahräder Fr. 12.50 pauschal

#### § 9. – Abgabefreie Anhänger

Anhänger an Arbeitskarren, Motorkarren und Motorfahrrädern sind abgabefrei.

## II. Verkehrsanordnungen<sup>66</sup>

### AI

Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV; BGS 922.010)

#### Art. 37<sup>67</sup> – Schutz des Lebensraumes

<sup>1</sup> Dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel ist besondere Beachtung zu schenken.

<sup>2</sup> Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur, die nachhaltige Störungen des Wildes oder dessen Lebensraumes hervorrufen können, sind bewilligungspflichtig. Das Befahren von Wald und Weide mit Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten.

<sup>3</sup> Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Ständekommission örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Starten und Landen von Hänggleitern und Gleitschirmen sowie das Skifahren und Langlaufen beschränken.

<sup>4</sup> Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Ständekommission Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezone erlassen.

<sup>5</sup> Die systematische Suche nach Abwurfstangen ist verboten.

### GE

Règlement concernant la circulation des véhicules automobiles et des cyclomoteurs dans les forêts, sites protégés, secteurs mis à ban et les cultures du 18 mai 1983 (RCVF ; RSG 5 10.08)

#### Art. 1 – Champ d'application

Le présent règlement s'applique :

- a) dans les forêts;
- b) dans les sites protégés;
- c) dans les secteurs mis à ban;
- d) dans les cultures.

#### Art. 2 – Autorité compétente

Le département de l'intérieur et de la mobilité(9) (ci-après : département) est chargé de l'application du présent règlement.

#### Art. 3 – Interdiction de circuler

<sup>1</sup> La circulation des véhicules automobiles et des cyclomoteurs est interdite en dehors de la voie publique dans les zones mentionnées à l'article 1.

<sup>2</sup> Travaux forestiers et agricoles : La circulation des véhicules automobiles affectés aux travaux forestiers et agricoles est réservée.

<sup>3</sup> Pratique sportive : La pratique sportive de certains véhicules à moteur, telle que le trial, peut être autorisée par le département sur des pistes aménagées à cet effet.

<sup>66</sup> Es folgen spezifisch auf E-Bikes anwendbare Gesetzesbestimmungen. Die allgemein auf herkömmliche Fahrräder anwendbaren Normen im Bereich der Verkehrsanordnungen finden sich in § 6, I.

<sup>67</sup> Ergänzt (Abs. 4 und 5) durch GrRB vom 25. März 2002.

## SG

Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984 (sGS 921.1)

Art. 11. – Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen

<sup>1</sup> Wer ausserhalb von Strassen Wald, Weiden, Wiesen oder Äcker ohne Bewilligung mit einem Raupenfahrzeug oder ohne ausgewiesenes Bedürfnis mit einem anderen Motorfahrzeug oder einem Motorfahrrad befährt, wird mit Busse bestraft.  
(...)

Schiffahrtsverordnung vom 25. April 1980 (sGS 714.11)

Art. 23. – Seegfrörni

<sup>1</sup> Bei Seegfrörni ist das Befahren der Eisfläche mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungs- und der Reinigungsdienste.

## SZ

Verordnung über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 9. September 1976 (SRSZ 782.120).

§ 1<sup>68</sup> – Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Fahrzeugverkehr ausserhalb öffentlicher Strassen im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes, der Forst-, Land- und Alpwirtschaft, des Umweltschutzes, des Jagdwesens und des geordneten Motorsportes.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Wald und auf Waldstrassen wird in der Waldgesetzgebung geregelt.

§ 2 – Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, vom 19. Dezember 1958, ferner auch für Motorfahrräder (...).

§ 3 – Verwendungsverbot

Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist unter Vorbehalt der §§ 4 und 5 verboten:

- a) ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr;
- b) auf Schlittelwegen, Skipisten, Fuss- und Wanderwegen anderer Art, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind sowie im offenen Gelände.

§ 4 – Ausnahmen ohne Bewilligung

Vom Verbot des § 3 sind ausgenommen:

- a) die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen gemäss § 2 für:
  1. die Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich Gartenbau,
  2. die medizinische Betreuung, den Sanitäts- und Rettungsdienst,
  3. die Polizei, Feuerwehr und Ölwehr,
  4. die Armee, den Zivilschutz, die Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe,

<sup>68</sup> Abs. 2 neu eingefügt am 21. Oktober 1998; in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Abl 1999 8).

- 5. die Pisten- und Loipenbearbeitung,
- 6. den Hoch- und Tiefbau, einschliesslich Strassenunterhalt,
- 7. den werkinternen Verkehr;
- b) der Motorfahrzeugverkehr der Berechtigten, ausgenommen mit Raupenfahrzeugen, auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen, die für den Verkehr mit Motorfahrzeugen bestimmt oder geeignet sind;
- c) der Einsatz von Motorfahrzeugen auf bewilligten Trainingspisten.

#### § 5 – Ausnahmen mit Bewilligung

<sup>1</sup> Für den Unterhalt von Strassen- und Materialtransportanlagen oder den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden mit Raupenfahrzeugen bewilligt das Polizeidepartement Ausnahmen vom Verbot nach § 3.

<sup>2</sup> Für motorsportliche Übungen und Wettkämpfe erteilt das Departement Ausnahmegewilligungen, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung geben und die Voraussetzungen gemäss § 1 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Für sportliche Übungen und Wettkämpfe mit Raupenfahrzeugen kann das Departement im Rahmen des Bundesrechts und des § 1 eine Ausnahmegewilligung nur erteilen, wenn diese für eine zeitlich beschränkte Veranstaltung gilt und der Wettkampf in einem abgelegenen und unbewohnten Gebiet durchgeführt wird.

<sup>4</sup> Die Bewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller eine genügende Haftpflichtversicherung vorweisen kann.

<sup>5</sup> Die erlaubte Strecke oder Region, der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in der Bewilligung anzugeben.

<sup>6</sup> Bei Missbrauch kann die Bewilligung entzogen werden.

#### § 6 – Rechtsmittel

Die Verfügungen des Polizeidepartementes können nach Massgabe der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

#### § 7 – Strafbestimmung

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1000.- oder mit Haft bestraft.

<sup>2</sup> Bundesrechtliche Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm vom 6. September 2007 (SRSZ 722.311)

#### § 4 – Allgemeine Verhaltensvorschriften

<sup>1</sup> Im Schutzgebiet ist untersagt:

(...)

e) das Reiten und Rad fahren ausserhalb der markierten und befestigten Wege;

(...)

<sup>2</sup> Das Befahren der im Nutzungsplan mit einem Fahrverbot gekennzeichneten Strassen mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Fahrten, die für die Bewirtschaftung sowie für den Unterhaltsdienst öffentlicher oder privater Versorgungswerke notwendig sind. Die Fahrverbote werden mit dem Signal «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (Signal 2.1411) an den im Nutzungsplan bezeichneten Standorten angezeigt und mit der Zusatztafel «Land- und Forstwirtschaftsverkehr gestattet» versehen.

<sup>3</sup> Die im Nutzungsplan bezeichneten Radwege sind für Radfahrer besonders geeignete Routen.

## UR

Reglement über den Schutz des Südufers des Urnersees vom 12. September 2000 (10.5110)

### Artikel 6 – Allgemeine Schutzbestimmungen

<sup>1</sup> Verboten sind in den Schutzzonen gemäss Artikel 4 alle Massnahmen und Einrichtungen, die:

(...)

n) das Gebiet ausser zu Pflege- und Nutzungszwecken mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern zu befahren;

(...)

## ZG

Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21)

### § 12 – Vorzeitige Erteilung des Führerausweises für Motorfahräder

Über die Erteilung des Führerausweises für Motorfahräder an Jugendliche vor Erreichung des 14. Altersjahres gemäss Art. 28 Abs. 2 VZV entscheidet die Sicherheitsdirektion<sup>69</sup>.

Verfügung über die Delegation von Entscheid- und Unterzeichnungsbefugnissen in der Sicherheitsdirektion vom 12. Dezember 2007 (BGS 153.753)

### § 8 – c) Strassenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt entscheidet über

a) Gesuche um vorzeitige Erteilung des Führerausweises für Motorfahräder an Jugendliche vor Erreichen des 14. Altersjahres (§ 12 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977);

b) SVG-Administrativmassnahmen (§§ 15 ff. der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977);

c) Gesuche von Invaliden um Erlass der Motorfahrzeugsteuer (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986);

d) den Entzug des Schiffsführerausweises (§ 3 Abs. 3 Bst. b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988).

---

<sup>69</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez.1998 (GS 26, 191).



### III. Förderungsbeiträge

BS

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV; SG 772.110)

#### B. Beiträge und Förderungsmassnahmen

§ 35. – Beitragsgesuche und Berechnungsverfahren, 1. Allgemeines, a) Einreichung der Gesuche

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind spätestens ein Jahr nach Ausführung der vom Gesetz geförderten Massnahmen beim Amt für Umwelt und Energie einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche um Zusicherung von Beiträgen können mit provisorischen Berechnungsgrundlagen jederzeit eingereicht werden.

<sup>3</sup> Das Amt für Umwelt und Energie kann für einzelne Fördermassnahmen die Eingabe des Gesuchs vor Baubeginn verlangen.

§ 36. – b) Allgemeiner Inhalt der Gesuche

<sup>1</sup> Beitragsgesuche haben alle zur Beurteilung notwendigen Angaben zu enthalten. Die zur Prüfung nötigen Pläne sind beizulegen. Die Beschaffung der Berechnungsgrundlagen ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

<sup>2</sup> Das Amt für Umwelt und Energie kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen sowie die Verwendung bestimmter Formulare oder eine einheitliche Darstellung der Gesuche vorschreiben.

§ 42. – Beiträge an Mobilitätsmassnahmen

Für E-Bikes, E-Scooter und Batterien von E-Autos werden Beiträge gemäss Anhang 4 ausbezahlt.

Anhang 4

(...)

Fördergegenstand 11. E-Bikes / E-Scooter / E-Autos

Anforderungen:

– Antrieb ausschliesslich elektrisch

– Zulassung für Strassenverkehr

Beitragsbemessung

Bezugsgrösse:

– Anschaffungskosten bei E-Bikes und E-Scootern

– Anschaffungskosten der Batterien bei E-Autos

Beitragssatz: Beitrag 10%

Solarstrom für die ersten 2 Betriebsjahre Beilagen zu Gesuch Kaufquittung

## IV. Spesenentschädigung Kantonspersonal<sup>70</sup>

SO

Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden (GAV; BGS 126.3)

### 2. Spesenentschädigung

#### 2.1. Entschädigung für Auslagen auf Dienstreisen und anderen Amtstätigkeiten

(...)

#### § 163. Entschädigung für Benützung privater Motor(fahr)räder

Die Entschädigung beträgt für die Benützung von

(...)

b) Motorfahrrädern 18 Rappen pro Kilometer.

Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11)

### § 7. Motorfahrzeugkontrolle

Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

(...)

l) die Erteilung eines Führerausweises für Motorfahrräder vor Erreichen des vierzehnten Altersjahres nach Artikel 28 VZV;

(...)

### § 8. Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr

Die Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr<sup>71</sup> ist zuständig zum Erlass von Administrativmassnahmen, insbesondere:

(...)

e) Entzug des Führerausweises für Motorfahrräder beziehungsweise Verbot des Führens eines Motorfahrrades;

(...)

SG

Spesenverordnung vom 6. Dezember 2004 (sGS 143.6)

### III. Reiseauslagen

#### Art. 7. – Grundsatz

<sup>1</sup> Für Dienstreisen werden nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel benützt.

#### Art. 11. – Kleinfahrzeuge

<sup>1</sup> Die Vergütung für die Benützung von Kleinfahrzeugen beträgt:

a) für Motorfahrräder 20 Rp./km;

b) für Motorräder und Roller 30 Rp./km.

<sup>70</sup> Es folgen spezifisch auf E-Bikes anwendbare Gesetzesbestimmungen. Die allgemein auf herkömmliche Fahrräder anwendbaren Normen im Bereich des öffentlichen Personalrechts finden sich in § 8.

<sup>71</sup> Fassung vom 6. Mai 1986.